

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Ersatzteile für Automobilzulieferungen

I. Bestellung

- Bestellungen durch SMP erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sofern deren Anwendung nicht ausdrücklich schriftlich vorher mit SMP vereinbart wurde. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- Änderungen und Ergänzungen der Bestellung und des Auftrages, insbesondere des Liefergegenstandes, bedürfen der schriftlichen Bestätigung SMP.
- SMP ist berechtigt, Bestellungen zu widerrufen, wenn sie nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Absendung schriftlich angenommen wurden.
- Bei Rahmenaufträgen (Lieferplänen) ist der jeweilige Lieferplanabruf Bestandteil der Bestellung.
- Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf SMP nur mit schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

II. Handelsklauseln

- Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

III. Liefertermine

- In der Bestellung / Lieferpläneinteilung angegebene Lieferfristen und – Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim zu beliefernden Werk von SMP. Ist nicht Lieferung „frei Haus / DDP“ (Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- Bei Verzug des Lieferanten kann SMP nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Lieferanten noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen. Stattdessen kann SMP nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- In Ergänzung hierzu gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Auf drohende Lieferverzögerungen, deren Dauer und Ursache hat der Lieferant umgehend hinzuweisen. Der Hinweis hindert nicht den Eintritt des Verzuges.

IV. Lieferungen

- Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, aus dem die Bestelldaten (mindestens Bestellnummer + SMP-Materialnummer) ersichtlich sind. Verstöße des Lieferanten gegen diese Verpflichtung können zu Verzögerungen und/oder Mehrkosten in der Bearbeitung gehen, für deren Folgen der Lieferant die Verantwortung trägt.
- Die Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, frei Empfangsstelle, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- Die SMP-Verpackungseinteilung ist zu beachten (siehe Handbuch Lieferantenanforderungen).

V. Preise

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, frei Empfangsstelle, einschließlich Verpackung und Versicherung.

VI. Rechnungen

- Rechnungen sind in zweifacher Ausführung unter genauer Angabe der Nummer unserer Bestellung einzusenden. Verstöße des Lieferanten gegen diese Verpflichtung können zu Verzögerungen und/oder Mehrkosten in der Bearbeitung führen, für deren Folgen der Lieferant die Verantwortung trägt.
- Bei Auslandsgeschäften ist auf der Rechnung eine Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 abzugeben. Ist dies nicht der Fall, bedarf es eines ausdrücklichen Hinweises.

VII. Zahlung

- Zahlungen durch SMP bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- Soweit in Bestellungen / Lieferplänen nicht anderslautende Bedingungen vereinbart worden sind, zahlt SMP am 30. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto, ordnungsgemäßer Eingang der Ware und der Rechnung vorausgesetzt. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Absendung maßgebend.

VIII. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

- Von SMP angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- Der Lieferant wird SMP unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

IX. Qualität und Dokumentation

- Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, den vereinbarten technischen Daten (einschließlich DIN-Norm) sowie den zugesicherten Eigenschaften entsprechen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- Für die Erstmusterprüfung wird auf die aktuelle Version des Dokumentes VDA-Schrift Band 2 "Sicherung der Qualität von Lieferungen" hingewiesen. Erst nach Freigabe der Muster durch die SMP, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und zu optimieren. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und SMP nicht fest vereinbart, ist SMP auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit "D", "A", "Control Item" gekennzeichneten Teilen, hat der Lieferant darüber hinaus in gesonderten Aufzeichnungen festzuhalten, wann in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitäten ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind fünfzehn Jahre nach Auslieferung der Teile aufzubewahren und SMP bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als

Anleitung wird auf die aktuelle VDA-Schrift Band 1 "Nachweisierung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen und Qualitätsaufzeichnungen", Frankfurt a.M. hingewiesen.

- Die Festlegungen des „Handbuch Lieferantenanforderungen“ für Produktionsmaterial SMP, insbesondere im Hinblick auf (i) qualitätsplanerische Verfahren und Methoden, (ii) die Aktivitäten vor Serienbeginn sowie (iii) die aufgeführten serienbegleitenden Qualitätsicherungsmaßnahmen, sind als Ergänzung der Einkaufsbedingungen fester Bestandteil der Lieferverträge zwischen SMP und ihren Lieferanten. Im Falle sich widersprechender Bestimmungen gehen die Bestimmungen des „Handbuch Lieferantenanforderungen“ den Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.
- Der Lieferant hat im Rahmen der EU-Altfahrzeughilfelinie (RRR Richtlinie 2005/64/EG) die Dokumentation der für seine Leistung verwendeten Rohstoffe selbstständig, vollständig und für SMP kostenneutral in die offizielle IMDS-Datenbank einzustellen.

X. Mängelrüge/Gewährleistung

- Aufgrund der Wareenausgangsprüfung des Lieferanten werden Lieferungen durch SMP im Wareneingang lediglich auf Identität, Teilenummer und äußerliche erkennbare Transportschäden untersucht. Im Übrigen werden Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, beginnend mit Lieferung an SMP, sofern nicht im Vertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen SMP ungekürzt zu. SMP ist unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten. Als Schaden im Sinne des § 249 I BGB gelten auch solche Kosten, die SMP im Falle mangelhafter Lieferungen auf Grund von Gewährleistungsvereinbarungen zwischen SMP und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

XI. Produkthaftung

- Wird SMP nach deutschem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber SMP insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt unberührt.
- Für Maßnahmen SMP zur Schadensabwehr, z.B. Rückrufaktion, haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- SMP wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Absätzen in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren. SMP wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Abstimmung mit SMP über die zu ergreifenden Maßnahmen, z.B. Vergleichsverhandlungen, geben.

XII. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware im Bestimmungsland frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum bestehen. Als Bestimmungsland gilt das Land des Sitzes von SMP, soweit nicht eine anderweitige Lieferadresse angegeben ist. Der Lieferant kann sich nicht darauf berufen, dass SMP das Bestehen von Rechten oder Ansprüchen Dritter im Bestimmungsland bekannt war.

XIII. Fertigungsmittel, Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

- Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben Eigentum von SMP. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln, die von SMP bezahlt werden, ist an SMP zu übertragen. Dies erfolgt durch separate Übereignung; oder in einem gesonderten Werkzeuervertrag.
- Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung von SMP weder verschrottet noch Dritten – z.B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke – z.B. die Lieferung an Dritte – dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten auf dessen Kosten für SMP während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.
- Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen SMP und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen.
- SMP behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor. Der Lieferant stellt SMP in diesem Zusammenhang sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, soweit diese für die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten benötigt werden.

XIV. Höhere Gewalt / Rücktritt

- Im Falle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstiger erheblicher Betriebs- oder Absatzstörungen ist SMP unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten berechtigt, ohne Entschädigung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Annahme der Lieferung oder Leistung angemessen aufzuschieben.
- Dasselbe gilt, wenn der Lieferant zahlungsunfähig ist, über sein Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren nach dem auf den Lieferanten anwendbaren Recht eröffnet wird, oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt.
- Bei Rücktritt – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist SMP in jedem Fall berechtigt, Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei einem Dritten einzulagern.

XV. Eigentumsvorbehalt

- Sofern SMP Teile beim Lieferanten bestellt, behält er sich das Eigentum daran vor. Verarbeitung oder Umbildung nimmt der Lieferant für SMP vor. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt SMP Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes SMP gehörende Sache zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

XVI. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf aus demselben Vertragsverhältnis herrührenden, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen beruht.
- SMP ist berechtigt, mit allen Forderungen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen gegen sämtliche Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.

XVII. Anwendbares Recht/Vertragssprache/Teilunwirksamkeit/Erfüllungsort

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.
- Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.
- Erfüllungsort für die Lieferungen ist die jeweilige Empfangsstelle. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen ist D-79268 Bötzingen.

XVIII. Gerichtsstand

1. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlicher Gerichtsstand Freiburg im Breisgau.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (gültig für alle übrigen Materialien und Dienstleistungen)

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die gesamte Geschäftsverbindung gelten die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen; nachfolgend Einkaufsbedingungen genannt) der SMP Deutschland GmbH, der SMP Automotive Exterior GmbH, sowie der SMP Automotive Solutions Slovakia s.r.o., jedoch beschränkt auf Lieferanten, die ihrerseits bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie auf juristische Personen des öffentlichen Rechts und auf öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
2. Die Einkaufsbedingungen der SMP gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, sofern deren Anwendung nicht ausdrücklich schriftlich vorher mit SMP vereinbart wurde.
3. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn dies von der SMP schriftlich bestätigt wurde. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die SMP in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

B. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von SMP innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen, sofern im Einzelfall nicht andere Annahmefristen vereinbart werden. Ansonsten ist SMP berechtigt, die jeweilige Bestellung zu widerrufen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich SMP die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche Unterlagen, welche von SMP dem Lieferanten im Rahmen der Angebotserstellung und/oder der vertraglichen Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden, erhält dieser leihweise; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SMP nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von SMP zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Wegen der Geheimhaltungspflichten gilt die Regelung von I. Ziff. 4.

C. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen; Abtretung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus/DDP“ (Incoterms 2010), einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
3. Der Kaufpreis ist mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zahlbar.
4. Rechnungen müssen entsprechend den Vorgaben von SMP in ihrer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
5. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf aus demselben Vertragsverhältnis herrührenden, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen beruht.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Forderungen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen gegen sämtliche Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.
7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SMP, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. SMP kann jedoch mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

D. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, SMP unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Hinweis hindert nicht den Eintritt des Verzugs.
3. Bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder von SMP nicht zu vertretenden Umständen, die das Interesse von SMP an der Leistung des Lieferanten beeinflussen, ist SMP berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin zu verlangen. Ansprüche können hieraus gegen SMP nicht geltend gemacht werden.

E. Lieferpapiere

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von SMP anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von SMP zu vertreten.

F. Mängeluntersuchung

SMP ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

G. Mängelhaftung

1. Sämtliche gesetzlichen Mängelhaftungsrechte stehen SMP ungekürzt zu. Insbesondere ist SMP berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache auf Kosten des Lieferanten zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Die Ansprüche SMP wegen eines Mangels der gelieferten Ware nach § 437 Nr. 1 und 3 BGB verjähren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk bestimmt ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in 5 Jahren, im Übrigen innerhalb von 3 Jahren ab Ablieferung. § 438 Abs. 3 – 5 BGB bleibt unberührt.

H. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SMP insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle nach Ziff. 1 ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Aufwendungen der SMP gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ihr durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird SMP den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Wird SMP wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache anderweitig in Anspruch genommen, steht ihr der Regressanspruch gegen den Lieferanten aus § 478 BGB vollumfänglich zu; eine Ausnahme davon besteht nur, wenn SMP zuvor ein gleichwertiger Ausgleich für den Regressanspruch eingeräumt wurde.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, zur Sicherung dieser Ansprüche eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies SMP auf Verlangen nachzuweisen.

I. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Geheimhaltungspflichten

1. Sofern SMP Teile dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für SMP vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, SMP nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SMP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von SMP beigestellte Sache mit anderen, SMP nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SMP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant SMP anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für SMP.
3. An Werkzeugen, Vorrichtungen und anderen für die Produktion dem Lieferanten überlassenen Gegenständen („Werkzeuge“) behält sich SMP das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von SMP bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die SMP gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant SMP schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; diese nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den im Eigentum von SMP stehenden Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er SMP sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SMP offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
5. Soweit die SMP gemäß Ziff. 1 und/oder Ziff. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis der noch nicht bezahlten Waren um mehr als 10 % übersteigen, ist SMP auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

J. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

1. Leistungsort für die vertraglichen Pflichten von SMP (insbesondere für ihre Zahlungen) ist ihr Geschäftssitz.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von SMP; andere zulässige allgemeine oder besondere Gerichtsstände stehen SMP ebenfalls offen.
3. Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SMP und dem Lieferanten gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht (Wiener UN-Übereinkommen vom 11.04.1980) findet keine Anwendung. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
4. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Gültigkeit der anderen Bestimmungen, noch die Wirksamkeit des Vertrages.

SMP Deutschland GmbH
SMP Automotive Exterior GmbH
SMP Automotive Solutions Slovakia s.r.o.

Stand: Juni 2014